

Was versteht man unter konventioniertem Wohnbau

Das Hauptziel des konventionierten Wohnbaus ist es, ausreichend Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung zu gewährleisten.

Bürger, die eine konventionierte Wohnung bauen, kommen in den Genuss von Vergünstigungen (Befreiung von der Baukostenabgabe), gleichzeitig verpflichten sie sich aber die gesetzlichen vorgesehenen Auflagen einzuhalten (Art. 79 L.G. Nr. 13/1997 in der am 30. Juni 2020 geltenden Fassung).

Agentur für Wohnbauaufsicht

Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1 –
39100 Bozen

Tel 0471 41 84 90

<https://wohnbauaufsicht.provinz.bz.it>

awa.ave@provinz.bz.it

awa.ave@pec.prov.bz.it

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

DE

AGENTUR FÜR WOHNBAUAUF- SICHT



**EINHEITLICHE
AUF SICHTSSTELLE FÜR DEN
KONVENTIONIERTEN
WOHNBAU**



Voraussetzungen für die
Besetzung einer
konventionierten Wohnung*
(Bindung laut Art. 79 LG Nr.
13/1997)

- Meldeamtlicher Wohnsitz in Südtirol zum Zeitpunkt der Ausstellung der Baukonzession
oder
- meldeamtlicher Wohnsitz/Arbeitsplatz seit mindestens 5 Jahren in Südtirol
oder
- ordnungsgemäßer Arbeitsvertrag in der Provinz
oder
- meldeamtlicher Wohnsitz in Südtirol für mindestens 5 Jahre vor der Abwanderung
und
- kein Familienmitglied darf Eigentümer einer dem Bedarf der Familie angemessenen Wohnung sein, die vom Arbeitsplatz oder Wohnsitz aus leicht zu erreichen ist, oder an einer solchen Wohnung das Fruchtgenuss- oder Wohnrecht haben.



Hauptpflichten bei einer
konventionierten Wohnung *

- Besetzung innerhalb eines Jahres ab Benutzungsgenehmigung/Bezugsfertigkeit
- Verlegung des meldeamtlichen Wohnsitzes der Familie innerhalb eines Jahres ab Benutzungsgenehmigung/Bezugsfertigkeit;
- Mitteilung innerhalb von 30 Tagen an die Gemeinde und an das WOBI falls die Erstbesetzung nicht fristgerecht (1 Jahr) erfolgt
- Mitteilung innerhalb von 30 Tagen an die Gemeinde, sollte die konventionierte Wohnung frei werden
- Innerhalb von 6 Monaten ab Freiwerden ist die Immobilie wieder zu besetzen
- Mitteilung innerhalb von 30 Tagen an die Gemeinde falls die Wiederbesetzung nicht fristgerecht (6 Monate) erfolgt
- Bei Vermietung darf der Mietzins in den ersten zwanzig Jahren nicht höher als der Landesmietzins sein



Geldbußen*

- Bei fehlender/nicht fristgerechter Meldung an die Gemeinde und an das Wohnbauinstitut WOBI, dass die Erst- bzw. Wiederbesetzung nicht fristgerecht erfolgte: Geldbuße in Höhe von 500,00 €
- Bei fehlender/nicht fristgerechter Meldung an die Gemeinde, dass die Wohnung frei wurde: Geldbuße in Höhe von 500,00 €
- Besetzung von nicht berechtigten Personen: Geldbuße in der Höhe des zweieinhalbfachen Landesmietzinses für die Dauer der widerrechtlichen Besetzung.



* Die Texte dienen lediglich der Information und erfüllen keinen Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Verbindlichkeit. Es wird auf den Art. 79 L.G. 13/1997, in der zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung, auf LG 9/2018 und auf die jeweilige „Einseitige Verpflichtungserklärung“ verwiesen.